



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Amt für Bildung, Kultur und Sport/Schul- und Sportangelegenheiten	Sachbearb.: Frau Hansknecht
-----------------	---	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Amt für Bildung, Kultur und Sport					

**TOP: SauerlandBAD GmbH
- Anpassung Geschäftsbesorgungsentgelt und Änderung Betriebsführungsvertrag**

Produktgruppe: 42.01 Sportanlagen und -förderung

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, das Geschäftsbesorgungsentgelt an die SauerlandBAD GmbH aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung - insbesondere der Energiekosten - um 225.000 € auf 765.000 € zu erhöhen und § 4 Satz 2 des Betriebsführungsvertrags in Form eines Nachtragvertrags entsprechend zu ändern.

2. Auswirkungen auf den Haushalt:

Aufwand/Auszahlung:	Produkt:		Verbuchung:		
765.000 € (+225.000 €)	Nr.	42 01 02	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan	Konto:	Jahr:
	Text	Schwimmbäder		52 910	2023 ff
Ertrag/Einzahlung:	Maßnahme:		<input type="checkbox"/> Finanzplan		
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung Deckungsvorschlag:			Auswirkungen auf Folgejahre:		
			Abschreibungsaufwand:		NKF-Nutzungsdauer (Jahre):

3. Sachverhalt und Begründung:

Mit Vorlage Nr. X/555 für Beirat und Gesellschafterversammlung der SauerlandBAD GmbH hat die Geschäftsführung die aktuelle Situation beschrieben und den Wirtschaftsplan 2023 vorgelegt. Auf den Inhalt wird insoweit verwiesen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf die GmbH im Vergleich zu den Vorjahren aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung deutlich höhere Aufwendungen zukommen. Neben höheren Aufwendungen für Personal und Betriebsmittel spielt hier insbesondere die Entwicklung der Energiekosten eine wesentliche Rolle.

Für das Jahr 2023 wäre ein zusätzliches Geschäftsbesorgungsentgelt seitens der Stadt Schmallenberg in Höhe von rund 355.000 € anzusetzen, um die deutlichen Mehraufwendungen auszugleichen und ein ausgeglichenes Ergebnis des operativen Geschäftsbetriebes erreichen zu können.

Um diesen Betrag zu reduzieren, wurden folgende Maßnahmen durch die Geschäftsführung vorgeschlagen und nach Vorberatung im Beirat von der Gesellschafterversammlung beschlossen:

- Energiepreiszuschlag auf den Eintrittspreis
- Reduzierung der Öffnungszeiten
- Gastronomie generell montags außerhalb der Ferien nicht öffnen (Getränke könnten montags dann noch durch die Mitarbeiter/-innen der Kasse und Aufsicht weiterhin verkauft werden)

So kann der zusätzlich erforderliche Betrag voraussichtlich auf 225.000 € reduziert werden.

Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan 2023 in ihrer Sitzung am 17.11.2022 in dieser Form beschlossen.

Im Haushaltsplan 2023 ist der erhöhte Ansatz für das Betriebsführungsentgelt bereits entsprechend vorgesehen (vgl. Ergänzungen zum Haushalt 2023 in Vorlage X/563). Daher wird die Erhöhung des Geschäftsbesorgungsentgelts zur Fortführung und Aufrechterhaltung des Badbetriebs in einer Höhe von 225.000 € vorgeschlagen.

§ 4 Satz 2 des Betriebsführungsvertrags wird in Form eines Nachtrags wie folgt geändert:
„Die Gesellschaft erhält ein zusätzliches Entgelt für die Betriebsführung der Bäder in Höhe von 765.000 €.“

Mit dem NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz hat das Land NRW die Voraussetzung geschaffen, Haushaltsbelastungen in Folge des Ukraine-Kriegs mittels Buchung eines außerordentlichen Ertrages in gleicher Höhe aus der Ergebnisrechnung zu isolieren. Da das erhöhte Betriebsführungsentgelt unmittelbar auf die hohen Preissteigerungen (insbesondere der Energiekosten) und damit als Folge des Kriegs in der Ukraine zurückzuführen ist, ist der Erhöhungsbetrag von 225.000 € in der Ergebnisrechnung 2023 isolierungsfähig. Hinzuweisen ist darauf, dass dies nach aktuellem Stand des Gesetzes nur für die Jahresrechnung 2023, nicht aber für die Folgejahre gelten wird.